Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.

AUSARBEITUNG ZUM FORDERUNGSPAPIER

Inklusive Pflegekinderhilfe im SGB VIII jetzt

Pflegekinder mit Behinderung in Pflegefamilien: Umfrageergebnisse, amtliche Datenlage, wirtschaftliche Bedeutung und Forderungen an den Gesetzgeber

Stand: 25. Oktober 2026

Vorbemerkung

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. hat sich bis heute bewusst von einer wirtschaftlichen Argumentation bezüglich der Unterbringung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien distanziert. Die aktuelle politische Lage macht eine wirtschaftliche Hochrechnung jedoch fast schon notwendig, um kein Argument für eine inklusive Kinder und Jugendhilfe auszulassen.

Wir sagen deshalb deutlich: Die Unterbringung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien ist wertvoll und entspricht dem Recht des Kindes, in einer Familie aufzuwachsen. Dass sie zusätzlich kostengünstiger ist als eine Heimunterbringung, ist ein weiterer Vorteil, aber nicht ihr vorrangiger Zweck.

Neben der Unterbringung in Pflegefamilien wird es immer Kinder geben, die aus unterschiedlichen Gründen auf ein Leben in einer Heimeinrichtung angewiesen sind. Außerdem zählt zusätzlich der Wille der Eltern, wo ihr Kind untergebracht werden soll.

Qualität, Form der Hilfe und Begleitung eines Kindes dürfen niemals von rein wirtschaftlichen Überlegungen abhängen!

Mit dieser Umfrage und der Hochrechnung auf unsere Mitgliederzahlen möchte der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. die bundesweite Bedeutung von Pflegefamilien im Bereich der Sozialleistungen verdeutlichen.

1.961 Pflegekinder

mit Behinderung leben aktuell in den 1.274 befragten Pflegefamilien.

4.413 Pflegekinder

mit Behinderung haben in diesen Familien im Laufe der Jahre ein Zuhause gefunden, einschließlich 2.452 ehemaliger Pflegekinder.

128 Mio. € pro Jahr

sparen diese Familien der öffentlichen Hand gegenüber einer Heimunterbringung. Das sind rund 350.000 € an jedem Tag.

77 Mio. € pro Jahr

sparen allein die 660 Mitgliedsfamilien des BbP. Sie betreuen hochgerechnet rund 1.180 Pflegekinder mit Behinderung.

Kernbotschaft

Pflegefamilien tragen bundesweit einen großen Teil der Verantwortung für Kinder mit Behinderung. Rechtlich abgesichert sind diese Kinder und ihre Familien bis heute nicht:

- Sie werden amtlich nicht erfasst. Eine verlässliche und notwendige Datenerhebung ist damit nicht möglich.
- Die Hilfen sind zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe aufgeteilt. Es braucht eine verbindliche Gesamtzuständigkeit. Eine inklusive Pflegekinderhilfe!
- Die Leistungen und Qualitätsanforderungen für Pflegefamilien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Bundesweite Standards sind unverzichtbar.

Eine inklusive Pflegekinderhilfe muss deshalb jetzt gesetzlich gestaltet werden. Sie ist unerlässlich.

1. Hintergrund: 19 Jahre Warten auf eine Rechtsgrundlage

Seit 19 Jahren warten Kinder mit Behinderung auf ihren Platz in der Kinder- und Jugendhilfe.

2007 Sascha Kühl lebt als Kind mit Behinderung in einem Heim. Er soll ein Pflegekind werden, doch einen Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie gibt es für ihn nicht. Seine Petition wird zur Initialzündung für § 54 Abs. 3 SGB XII.

2009 § 54 Abs. 3 SGB XII tritt in Kraft. Das Recht auf Pflegefamilie für Kinder mit Behinderung ist damit gesetzlich normiert, aber von Anfang an befristet. Denn die Kinder- und Jugendhilfe soll inklusiv werden, besonders Pflegekinder mit Behinderung sollen dort ihren Platz finden.

Danach In den folgenden Legislaturperioden scheitert jedes Gesetzgebungsverfahren zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Pflegekinderhilfe.

2020 Mit der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes fällt § 54 Abs. 3 SGB XII ersatzlos weg. In einer Anhörung bittet der BbP um einen Notparagraphen im SGB IX, falls im SGB VIII keine Rechtsgrundlage entsteht. So entsteht § 80 SGB IX. Er stellt lediglich fest, dass es Pflegefamilien für Kinder und Erwachsene mit Behinderung gibt.

2021 Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung ab 2028 vor.

2024 Nach einem umfangreichen Beteiligungsprozess von Juni 2022 bis Dezember 2023 mit über 4.000 Beteiligten liegt der Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) vor. Er sieht die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2028 vor. Mit dem Ende der Ampel-Koalition scheitert er und wird nicht mehr verabschiedet.[1]

2025 Die inklusive Lösung ist Teil des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD.

März 2026 Der Referentenentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG) sieht die verbindliche Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2028 weiterhin vor.

August 2026 Der Regierungsentwurf zum 1. KJHSRG verzichtet auf diese verbindliche Zusammenführung. Die Gesamtzuständigkeit soll stattdessen bis Ende 2032 erprobt werden (siehe Abschnitt 8).[2]

[1] Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz, IKJHG), BT-Drucksache 20/14035 vom 03.12.2024. Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“: BMFSFJ, Juni 2022 bis Dezember 2023.

[2] Regierungsentwurf 1. KJHSRG vom 12.08.2026 (BT-Drucksache 21/8274), § 10c SGB VIII-E; AFET, BVkE, EREV, IGfH: Einordnung des Regierungsentwurfs vom 27.08.2026.

Gleichzeitig wirbt das Bundesfamilienministerium seit Dezember 2025 mit der Kampagne „Zeit, die prägt“ um neue Pflegeeltern, denn bundesweit fehlen jedes Jahr rund 4.000 Pflegefamilien. Für Kinder mit Behinderung dürfte der Bedarf noch höher liegen. Wer Pflegefamilien gewinnen will, muss ihnen Rechtssicherheit geben.

2. Die Umfrage

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. (BbP) hat vom 11. bis 21. Oktober 2026 eine anonyme Online-Umfrage durchgeführt. 1.275 Pflegefamilien haben geantwortet, 1.274 Antworten sind auswertbar. 446 davon sind Mitglied im BbP, 828 nicht. Gefragt wurde:

- Wie viele Pflegekinder mit Behinderung leben aktuell bei Ihnen?
- Wie viele Pflegekinder mit Behinderung waren es bisher insgesamt (ohne die aktuellen)?
- Sind Sie Mitglied im BbP?

Freitextantworten wurden in Zahlen übertragen. Unklare oder unplausible Angaben wurden gestrichen. Im Zweifel wurde immer so gerechnet, dass die Zahlen eher zu niedrig ausfallen.

3. Wie viele Pflegekinder betreuen die Familien?

	Familien	Pflegekinder aktuell	Pflegekinder ehemalig	Pflegekinder gesamt	Ø aktuell je Familie
Alle Befragten	**1.274**	**1.961**	**2.452**	**4.413**	**1,54**
davon BbP-Mitglieder	446	799	1.071	1.870	1,79
davon Nicht-Mitglieder	828	1.162	1.381	2.543	1,40
BbP hochgerechnet auf 660 Mitglieder	**660**	**1.182**	**1.585**	**2.767**	**1,79**

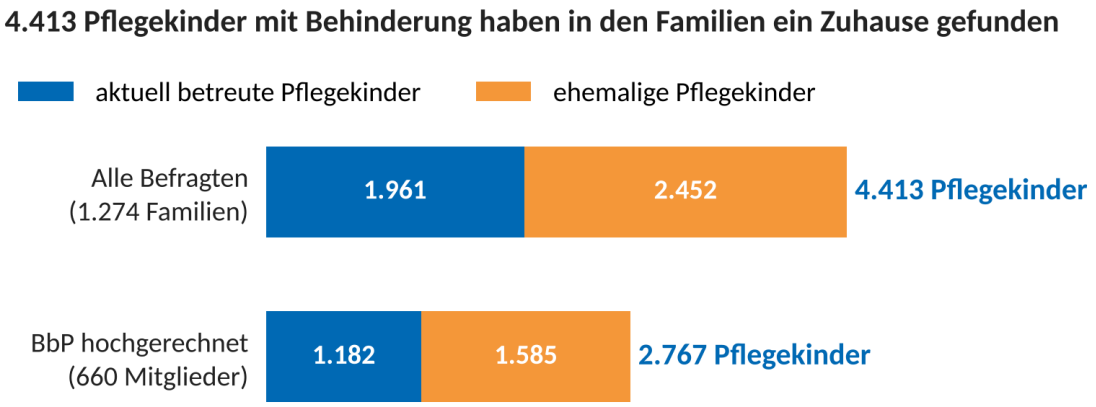

- **91 %** der Familien betreuen derzeit mindestens ein Kind mit Behinderung.
- **76 %** haben schon früher ein Kind mit Behinderung begleitet.
- **190 Familien** betreuen drei oder mehr Pflegekinder mit Behinderung gleichzeitig.
- **BbP-Familien tragen mehr:** Sie betreuen im Schnitt 28 % mehr Pflegekinder als andere Pflegefamilien. Jede vierte Mitgliedsfamilie hat drei oder mehr Pflegekinder mit Behinderung, bei Nicht-Mitgliedern jede zehnte.

Jede vierte Mitgliedsfamilie betreut drei oder mehr Pflegekinder, andere jede zehnte

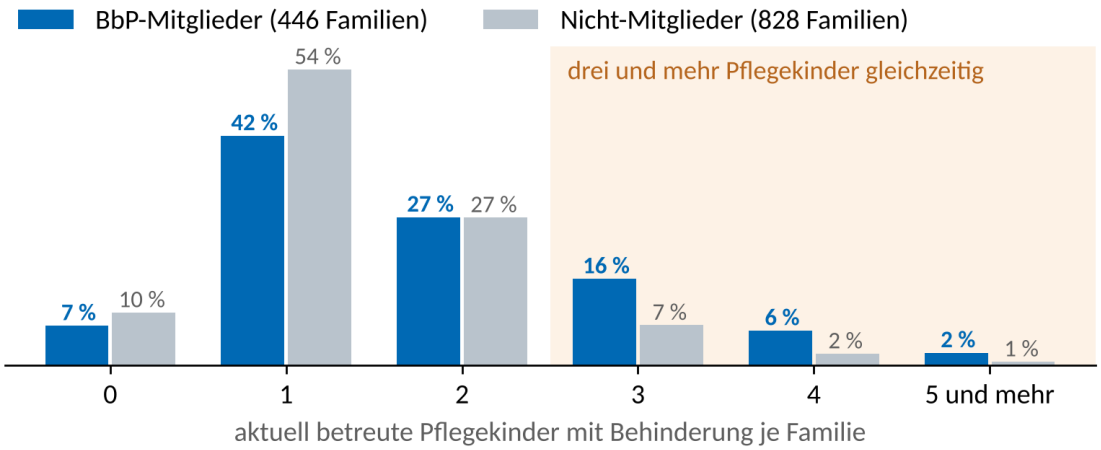

4. Was die amtliche Statistik zeigt und was sie nicht zeigt

Wie viele Pflegekinder mit Behinderung in Deutschland leben, wird amtlich nirgends insgesamt erfasst. Es gibt nur Teilstatistiken. Eine Gesamtzahl lässt sich aus ihnen nicht ableiten, und jede von ihnen unterschätzt die tatsächliche Zahl.

Amtliche Kennzahl	Jahr	Zahl
Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), gesamt[3]	2024	87.459
Sonderpflegen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen (§ 33 Satz 2 SGB VIII), Bestand[4]	2021	9.641
Anteil der Sonderpflegen an der Vollzeitpflege[5]	2021	13 %
Anteil der Sonderpflegen in Nordrhein-Westfalen (Zunahme zum Vorjahr: 9 %)[6]	2023	17 %
Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII), Zunahme seit 2014: 115 %[7]	2024	174.035
Minderjährige mit „sonstigen Leistungen“ der Eingliederungshilfe (SGB IX, Sammelposition)[8]	2025	7.185

Zur Einordnung: Die zuletzt veröffentlichte bundesweite Zahl der Sonderpflegen stammt aus dem Jahr 2021. Allein die BbP-Umfrage hat in zehn Tagen 1.961 Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien gezählt. Das entspricht rund einem Fünftel dieser amtlichen Zahl. Beide Zahlen sind nicht direkt vergleichbar, sie zeigen aber, wie groß der Bereich vermutlich ist, den die amtliche Statistik nicht sichtbar macht.

Warum Kinder mit Behinderung in der Statistik fehlen

- **Kein Erhebungsmerkmal „Behinderung“:** § 99 SGB VIII sieht für die Hilfen zur Erziehung keine Ausweisung einer Behinderung des Kindes vor.
- **Sonderpflegen zählen nur einen Teil:** Kinder mit Behinderung in allgemeinen Pflegefamilien werden dort nicht erfasst. Umgekehrt zählen auch Kinder ohne förmlich festgestellte Behinderung mit.

[3] Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und der Hilfe für junge Volljährige (EVAS 22517), Berichtsjahr 2024, GENESIS-Online.

[4] Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2021, Tabellenband, Tab. 1.1 bis 1.3.

[5] Ebd. (wie Fn. 4).

[6] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat): HzE-Bericht 2025 für Nordrhein-Westfalen, Datenbasis 2023.

[7] Statistisches Bundesamt, EVAS 22517, Berichtsjahr 2024 (wie Fn. 3); Destatis-Pressemitteilung, berichtet u. a. von PTAheute am 09.10.2026.

[8] Statistisches Bundesamt: Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX (EVAS 22161), Berichtsjahr 2025, GENESIS-Online.

- **Veröffentlichung eingestellt:** Die Sonderpflegen werden weiter erhoben, seit dem Tabellenband 2021 aber bundesweit nicht mehr veröffentlicht.
- **Eingliederungshilfe unsichtbar:** Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung, deren Pflegefamilie über § 80 SGB IX finanziert wird, fehlen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik vollständig. In der Statistik nach SGB IX stecken sie nur in einer Sammelposition.
- **Seelische Behinderung erhoben, aber nicht ausgewiesen:** Der Erhebungsbogen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung, Hilfe für junge Volljährige) erfasst, an welchem Ort eine § 35a-Hilfe durchgeführt wird, auch in einer Familie. Eine bundesweite Auswertung für Pflegefamilien wird nicht veröffentlicht.
- **Behinderung oft erst später bekannt:** 46,5 % der Pflegefamilien wussten vor der Aufnahme nichts von der Behinderung des Kindes (BbP-Befragung 2023, 389 Familien). Diese Kinder tauchen in keiner Statistik als Kinder mit Behinderung auf, und für sie wechselt oft mitten im Pflegeverhältnis die Zuständigkeit.[9]

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben 2025 bestätigt, dass zu Pflegefamilien keine offiziellen Statistiken vorliegen, und auf die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen SGB VIII und SGB IX verwiesen.[10]

5. Wie wirtschaftlich sind Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung?

Grundlage ist das Fallbeispiel „Kind X“: ein Kind mit Behinderung, Pflegegrad 4, Leistungsstand 2026. Verglichen wird, was ein Heimplatz kostet und was die Pflegefamilie mit allen Leistungen kostet.

Kosten je Kind und Jahr	Heimunterbringung	Pflegefamilie
Heimentgelt (307,46 € pro Tag × 365 Tage, Mittelwert aus vier Platzarten)	112.222,90 €	
Erziehungsbeitrag, dreifach (3 × 439 € × 12 Monate)		15.804,00 €
Unterhalt inkl. Wohnanteil (Durchschnitt 1 bis 21 Jahre)		11.403,60 €
Unfallversicherung und Altersvorsorge		1.071,34 €
Entlastungsbetrag (Minijob-Höchstbetrag 603 € × 12 Monate)		7.236,00 €
Fachberatung durch freien Träger (5 Std. × 86,44 € × 12 Monate)		5.186,40 €
Mehrkosten der Pflegekasse (Pflegegeld statt Heimpauschale, 522 € × 12 Monate)		6.264,00 €
Summe je Kind und Jahr	**112.222,90 €**	**46.965,34 €**
Differenz: Ersparnis durch die Pflegefamilie		**65.257,56 €**

Die Pflegekasse zahlt für ein Kind mit Pflegegrad 4 in der Familie 800 € Pflegegeld im Monat, in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe eine Pauschale von 278 €. Die Differenz von 522 € im Monat ist auf der Seite der Pflegefamilie als Mehrkosten eingerechnet.

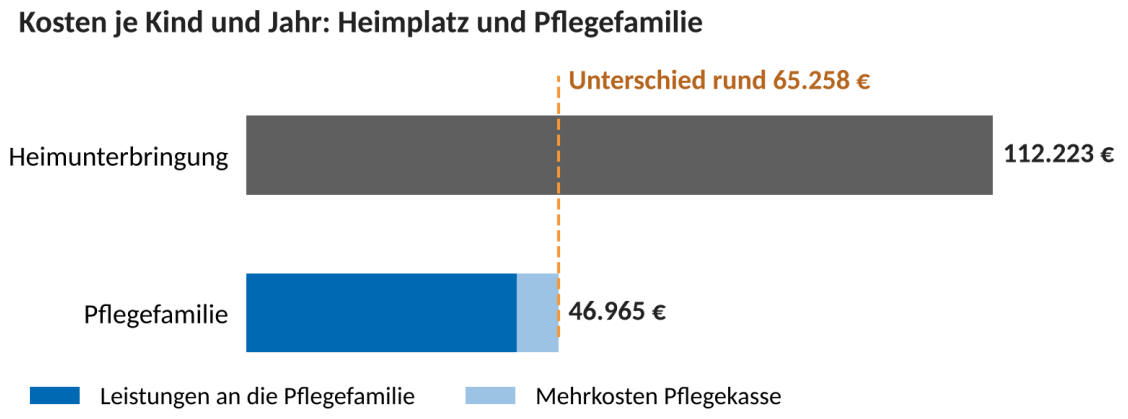

[9] Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.: Befragung von Pflegefamilien 2023 (389 Familien).

[10] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: WD 8 - 3000 - 028/25 (2025).

Ein Heimplatz kostet damit 2,4-mal so viel wie eine Pflegefamilie. Anders gesagt: Jeder Euro, der in eine Pflegefamilie fließt, ersetzt 2,39 € Heimkosten.

Auf alle Kinder hochgerechnet ergibt sich:

	Gesamte Umfrage	BbP (660 Mitglieder)
Aktuell betreute Pflegekinder	1.961	1.182
Ersparnis pro Jahr	**127,97 Mio. €**	**77,13 Mio. €**
Ersparnis pro Monat	10,7 Mio. €	6,4 Mio. €
Ersparnis pro Tag	350.600 €	211.300 €
Untergrenze: Vergleich mit dem günstigsten Heimplatz, der kaum in Frage kommt	20,3 Mio. € pro Jahr	12,2 Mio. € pro Jahr

Über eine ganze Kindheit: Lebt ein Kind vom ersten bis zum 21. Lebensjahr in seiner Pflegefamilie, spart das gegenüber einer Heimunterbringung rund 1,3 Mio. € an Sozialleistungen.

Nur gemeldete Kinder, ohne Hochrechnung: Allein die 446 befragten BbP-Mitglieder mit ihren 799 Kindern ersparen rund 52 Mio. € pro Jahr.

Investition mit Wirkung: Die Ersparnis für ein einziges Kind finanziert ein Jahr Fachberatung für zwölf Pflegefamilien (5 Fachleistungsstunden im Monat zu 86,44 €, also 5.186 € im Jahr). Jedes Pflegeverhältnis, das an fehlender Unterstützung scheitert, kostet dagegen einen Heimplatz zu 112.223 € im Jahr.

Wichtig: Für die Leistungen an Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung gibt es keine bundeseinheitliche Regelung. Der hier angesetzte dreifache Erziehungsbeitrag wird nur in einzelnen Ländern gezahlt. Was eine Pflegefamilie erhält, hängt von vielen zufälligen Faktoren ab. Bundesweite Empfehlungen sind notwendig.

Und doch gilt: Pflegefamilien dürfen niemals bevorzugt eingesetzt werden, weil sie günstiger sind. Der Bedarf des Kindes und der Wille der Eltern bleiben Maßstab. Die Wahl der Hilfeform darf nie aus Kostengründen getroffen werden.

Eine Win-win-Situation

Das Kind gewinnt eine Familie, Bindung und die besten Entwicklungschancen, besonders in den ersten drei Lebensjahren. Es wächst mitten in der Gesellschaft auf und nicht an ihrem Rand. Für das Kind ist das unbezahlbar.
Die Eltern gewinnen die Gewissheit, dass ihr Kind in einer Familie aufwächst, und eine Partnerschaft statt eines Konflikts.
Die öffentliche Hand gewinnt 65.258 € je Kind und Jahr und stabile Hilfeverläufe.

So wird unbezahlbar Wertvolles bezahlbar.

6. Auch die ehemaligen Pflegekinder zählen

Die Familien haben bereits 2.452 weitere Kinder mit Behinderung begleitet. Wie lange diese Kinder jeweils in der Familie lebten, wurde nicht gefragt. Die Tabelle zeigt deshalb, was schon ein, drei oder fünf Jahre je Kind bedeuten.

Durchschnittliche Zeit in der Pflegefamilie	Umfrage: 2.452 Kinder	BbP: 1.585 Kinder
1 Jahr (sichere Untergrenze)	**160 Mio. €**	**103 Mio. €**
3 Jahre	480 Mio. €	310 Mio. €
5 Jahre	800 Mio. €	517 Mio. €

7. Wie belastbar sind die Zahlen?

Die Berechnung ist vorsichtig angelegt. Die tatsächliche Ersparnis dürfte eher höher liegen:

- Für die Pflegefamilie werden Leistungen in Anlehnung an die Empfehlungen zur Vollzeitpflege des Landes Niedersachsen angesetzt (dreifacher Erziehungsbeitrag, Entlastungsbetrag, Fachberatung).
- Für alle Kinder wird Pflegegrad 4 angenommen. Bei niedrigerem Pflegegrad steigt die Ersparnis.
- Heimkosten steigen erfahrungsgemäß schneller als die Leistungen für Pflegefamilien.
- Die Umfrage erreicht nicht alle Pflegefamilien. Bundesweit leben vermutlich ein Vielfaches von 1.961 Pflegekindern mit Behinderung in Pflegefamilien. Allein die zuletzt veröffentlichte Zahl der Sonderpflegen lag 2021 bei 9.641.

Grenzen: Die Umfrage war anonym, doppelte Teilnahmen lassen sich nicht völlig ausschließen. Alter, Pflegegrad und Dauer der Pflegeverhältnisse wurden nicht erfasst. Die Hochrechnung für den BbP geht davon aus, dass alle 660 Mitglieder Pflegefamilien sind. Selbst mit dem niedrigeren Durchschnitt aller Befragten ergeben sich über 1.000 Kinder.

8. Warum es jetzt eine gesetzliche Gestaltung braucht

Das Gesetzgebungsverfahren läuft. Der Regierungsentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes (1. KJHSRG) vom 12. August 2026 verzichtet auf die im KJSG vorgesehene Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderung, ab 2028. Stattdessen sollen Länder und einzelne Jugendämter sie bis Ende 2032 erproben können (Experimentierklausel, § 10c SGB VIII-E). Die Anhörung im Bundestag fand am 12. Oktober 2026 statt. Kommt es so, gäbe es für Pflegekinder mit Behinderung auch 25 Jahre nach der Petition von 2007 noch keine Lösung, sondern nur eine Erprobung.

Die Ergebnisse dieser Ausarbeitung zeigen, warum das nicht reicht:

1. **Unsichtbar heißt ungeschützt.** Weil Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien amtlich nicht gezählt werden, fehlen sie in jeder Planung. Damit der BbP e. V. als Träger der Selbsthilfe diese relevanten Daten nicht selbst erheben muss, sollten sie von amtlicher Seite repräsentativ und regelmäßig erhoben und veröffentlicht werden.
2. **Getrennte Zuständigkeit gefährdet Pflegeverhältnisse.** Fast die Hälfte der Pflegefamilien erfährt erst nach der Aufnahme von der Behinderung. Dann wechseln oft Zuständigkeit, Ansprechpartner und Leistungen. Nur eine verbindliche Gesamtzuständigkeit schützt das Kind und seine Familie vor den Brüchen in der Versorgung, die mit einem solchen Wechsel einhergehen.
3. **Der Wohnort darf nicht über die Hilfe entscheiden.** Leistungen für Pflegefamilien sind nicht bundeseinheitlich geregelt, und eine Experimentierklausel würde auch die Zuständigkeit vom Wohnort abhängig machen. Zwei Kinder mit gleichem Bedarf könnten in völlig unterschiedlichen Systemen landen.
4. **Die Familien tragen viel und brauchen Verlässlichkeit.** 190 Familien betreuen drei oder mehr Kinder mit Behinderung gleichzeitig, drei von vier Familien begleiten über viele Jahre mehrere Kinder. Beratung und Entlastung dürfen für sie keine freiwillige Leistung sein. Verlässliche Unterstützung, Versorgung und Beratung sind für den Kinderschutz unerlässlich.
5. **Pflegefamilien entlasten bundesweit die Sozialkassen.** Qualität, Form der Hilfe und Begleitung des Kindes dürfen davon dennoch nicht abhängen. Gerade deshalb braucht diese Hilfeform eine verlässliche gesetzliche Grundlage und darf nicht dem Zufall überlassen werden.

9. Unsere Forderungen an den Gesetzgeber

1

Sicherer Zugang: Jedes Kind mit Behinderung darf Pflegekind sein

Kann ein Kind mit Behinderung nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen, muss es zuverlässig ein Pflegekind werden können. Der Zugang über **§ 33 Satz 2 SGB VIII** muss ohne Ablehnung der Zuständigkeit möglich sein. Es kann keinen anderen gesetzlichen Rahmen geben, als die **primäre Fallführung in der öffentlichen Jugendhilfe** zu verorten, mit einer **bundesweit verbindlichen Gesamtzuständigkeit und festem Termin** statt einer wohnortabhängigen Erprobung bis 2032.

§ 80 SGB IX muss erhalten bleiben. Beide Paragraphen können zusammenwirken und sich gegenseitig stärken: mit der Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kostenerstattungs- oder Leistungsanspruch für den behinderungsbedingten Teilhabebedarf im SGB IX. Mit einer inklusiven Lösung gibt es keinen Zuständigkeitswechsel mehr, wenn eine Behinderung erst während des Pflegeverhältnisses festgestellt wird. Beim Übergang in die Volljährigkeit muss gesetzlich gesichert sein, dass **Pflegeverhältnis, Versorgung und Leistungen ohne Unterbrechung fortbestehen**.

2

Pflegefamilie ist Teilhabe, nicht immer Hilfe zur Erziehung

Nicht jedes Pflegeverhältnis entsteht aus einem Erziehungsdefizit der Eltern. Bei Kindern mit Behinderung ist die Logik oft eine andere: Die Eltern können oder möchten das Leben mit ihrem Kind nicht leben, wünschen sich aber, dass ihr Kind eine Familie hat. Einen **teilhabebezogenen Leistungstatbestand** halten wir deshalb für unverzichtbar.

Heute reagiert die Jugendhilfe auf Teilhabebedarf oft mit ihren üblichen Werkzeugen wie Sozialpädagogischer Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft, weil ihr andere Wege fehlen. Es braucht **Fachwissen zur inklusiven Pflegekinderhilfe**. Der BbP e. V. ist hier an der Seite der öffentlichen und freien Träger.

3

Beratung der Eltern als Recht und Pflicht, mit Verfahrenslotsen als Schlüsselfigur

Eltern von Kindern mit Behinderung, die in einer Pflegefamilie leben, brauchen **Beratung als klares Recht und deutlich wahrzunehmende Pflicht** der inklusiven Pflegekinderhilfe. **Verfahrenslotsen** haben dabei eine Schlüsselrolle und sind prädestiniert, die inklusive Pflegekinderhilfe mit zu etablieren.

Mit Öffentlichkeitsarbeit und fundierter Beratung werden Zugänge für Geburtsfamilien geschaffen: Eine Pflegefamilie ist oft das kindgerechtere und entwicklungsförderndste Angebot, besonders für Kinder unter drei Jahren. Eine besondere Ressource liegt in der **Familienpartnerschaft**: Eltern, die ihr Kind wegen seiner Behinderung bewusst in eine Pflegefamilie geben, begründen das Pflegeverhältnis nicht aus einem Konflikt. Darin liegt eine große Chance für echte Zusammenarbeit. Dieser selbstlose Schritt verdient Anerkennung, Unterstützung und gesellschaftliche Wertschätzung.

4

Inklusiver Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach **§ 8a SGB VIII** immer für Inobhutnahme und Meldungen bei Kindeswohlgefährdung verantwortlich, auch bei Kindern mit Behinderung. Dieser Schutz muss inklusiv ausgestaltet werden, mit Fachwissen über Behinderung und barrierefreien Wegen für Kinder und Familien.

5

Wenn nicht im SGB VIII, dann als eigener Leistungstatbestand im SGB IX

Wir sehen Kinder mit Behinderung in erster Linie als Kinder und wollen sie im Kinder- und Jugendhilferecht sehen. Sollte die Kinder- und Jugendhilfe Kinder mit Behinderung in ethisch unvertretbarer Weise ausschließen, bitten wir inständig darum, die Pflegekinderhilfe für Kinder mit Behinderung im SGB IX zu verankern: als **eigenen Leistungstatbestand zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**. Kein Kind darf zwischen den Systemen verloren gehen.

6 In die inklusive Pflegekinderhilfe investieren und gleichzeitig sparen

Jeder Euro, der in eine Pflegefamilie fließt, ersetzt **2,39 € Heimkosten**. Beratung und Entlastung sind deshalb keine Ausgaben, sondern Investitionen in stabile Hilfeverläufe. Wir fordern einen **Rechtsanspruch auf Fachberatung und Entlastung** sowie **bundeseinheitliche Empfehlungen** für die Leistungen an Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung, einschließlich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.

Was die inklusive Pflegekinderhilfe der Gesellschaft bringt, wird erst sichtbar, wenn Kosten und Ersparnisse **über alle Rechtskreise hinweg** bewertet werden. Dafür müssen die Kinder gezählt werden: mit der **Behinderung als Erhebungsmerkmal in § 99 SGB VIII** und der erneuten Veröffentlichung der Sonderpflegen.

Was ein Kind in seiner Pflegefamilie bekommt, steht in keiner Kostentabelle: Menschen, die nachts aufstehen, wenn es Schmerzen hat. Einen festen Platz am Küchentisch, Geschwister, Nachbarn, die Kita um die Ecke. Das ist gelebte Inklusion, und für das Kind ist sie unbezahlbar. **So wird unbezahlbar Wertvolles bezahlbar.**

Fazit

Pflegekinder mit Behinderung sind keine Modellgruppe. Mindestens 1.961 von ihnen leben aktuell in den Familien dieser Umfrage, 4.413 haben dort im Laufe der Jahre ein Zuhause gefunden. Seit 19 Jahren warten sie auf eine verlässliche Rechtsgrundlage. Amtlich gezählt werden sie nicht, ihre Hilfen sind aufgeteilt, die Leistungen für ihre Familien hängen vom Zufall ab. Dabei ersparen allein diese Familien der öffentlichen Hand rund 128 Mio. € im Jahr.

Inklusive Pflegekinderhilfe ist unverzichtbar und wirtschaftlich. Sie muss jetzt verbindlich und bundesweit im SGB VIII gesetzlich gestaltet werden.

Kurz zitierbar

„1.274 Pflegefamilien betreuen aktuell 1.961 Pflegekinder mit Behinderung. Zusammen mit den ehemaligen Pflegekindern haben 4.413 Kinder mit Behinderung im Laufe der Jahre in diesen Familien ein Zuhause gefunden.“

„Wie viele Pflegekinder mit Behinderung in Deutschland leben, weiß der Staat nicht. Diese Kinder sind amtlich unsichtbar.“

„Ein Heimplatz kostet 2,4-mal so viel wie eine Pflegefamilie. Pflegefamilien ersparen der öffentlichen Hand jeden Tag 350.000 €.“

„Die 660 Mitgliedsfamilien des Bundesverbands behinderter Pflegekinder betreuen weit über 1.000 Kinder mit Behinderung und ersparen der öffentlichen Hand rund 77 Mio. € pro Jahr.“

„Eine inklusive Pflegekinderhilfe ist kein Experiment. Sie muss jetzt verbindlich gesetzlich gestaltet werden.“

Kontakt: Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. · Kerstin Held, Vorsitzende

Quellen

Umfrage: Eigene Umfrage des BbP, 11. bis 21. Oktober 2026, 1.275 Rückmeldungen. BbP-Befragung 2023 (389 Familien).

Kosten: BbP-Fallbeispiel „Kind X“ (Stand Oktober 2026), gestützt auf Empfehlungen des Deutschen Vereins 2026, PFAD Bundesverband, Minijob-Zentrale 2026, Fachleistungsstundensätze Berlin 2026, BVerwG 5 C 16.08, Landesrichtlinie Vollzeitpflege Bremen, Rahmenvertrag § 131 SGB IX Niedersachsen 2026, Entgelte der Jugendhilfe Eltmann, des Landkreises Coburg und des SKJ e. V. sowie Angaben der Verbraucherzentrale zu Pflegeleistungen.

Statistik: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Tabellenband 2021 (Tab. 1.1 bis 1.3); GENESIS-Online Tabellen 22517 und 22161; Destatis, Pressemitteilungen 2024 bis 2026; AKJStat, HzE-Bericht 2025 (Datenbasis 2023); 14. Kinder- und Jugendbericht; § 99 SGB VIII; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 8 - 3000 - 028/25 (2025); BbP, Handreichung zur inklusiven Pflegekinderhilfe 2025.

Gesetzgebung und Politik: Regierungsentwurf 1. KJHSRG vom 12.08.2026 (BT-Drucksache 21/8274); Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 21/8472 (hib 814/2026 vom 13.10.2026); AFET, BVkE, EREV, IGfH: Einordnung des Regierungsentwurfs vom 27.08.2026; BMBFSFJ, Pressemitteilung zur Kampagne „Zeit, die prägt“ vom 08.12.2025.